



COPIE POUR INFORMATION

Administration Communale

C O N T E R N

Grand-Duché de Luxembourg

REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU CONSEIL COMMUNAL

Séance publique du: 11 juin 2004

Annonce publique et convocation des conseillers : 02.06.2004

Membres présents : MM. SCHMITZ Jean-Pierre, bourgmestre, ADAM René et GOERGEN Constant, échevins, EIFES Eric, KIHM Arsène, MANGEN Jean-Marie, SAUBER Jean, SCHIEL Roland, SCHILTZ Fernand, conseillers, THINES René, secrétaire.

Membres absents : a) excusé: /
b) sans motif: /

Point de l'ordre du jour: N° 04/05/2004

Objet: Gestion des déchets – règlement communal.

Le Conseil Communal,

Revu la décision du 19 décembre 2003 aux termes de laquelle le conseil communal a arrêté le règlement communal relatif à la gestion des déchets ;

Considérant qu'il y a lieu de modifier certaines dispositions du règlement en question conformément à la lettre de M. le Ministre de l'Intérieur du 28 avril 2004 et conformément aux avis des administrations étatiques concernées ;

Revu les décisions antérieures prises par le conseil communal en relation avec la gestion des déchets dans la commune de Contern ;

Considérant que la commune s'engage à encourager les habitants à procéder à la séparation des déchets et au recyclage des matières valorisables ;

Considérant qu'il y a lieu en outre de récupérer les frais exposés suivant le principe du pollueur-payeur ;

Vu l'avis du médecin-inspecteur de la Direction de la Santé du 07 avril 2004 ;

Vu les articles 99, 101, 102 et 107 de la Constitution ;

Vu la loi modifiée du 27 juin 1906 concernant la protection de la santé publique ;

Vu la loi du 21 novembre 1980 portant organisation de la direction de la santé ;

Vu la loi du 31 mai 1999 concernant la création de la police grand-ducale ;

Vu la loi du 13 juin 1994 relative au régime des peines ;

Vu le règlement grand-ducal du 1^{er} décembre 1993 rel. à l'aménagement et à la gestion des parcs à conteneurs ;

Vu la loi modifiée du 17 juin 1994 rel. à la prévention et à la gestion des déchets ;

Vu le règlement grand-ducal du 1^{er} août 1988 relatif aux déchets toxiques et dangereux ;

Vu le plan national de la gestion des déchets du 22 janvier 2001 ;

Vu la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles ;

Vu la loi communale modifiée du 13 décembre 1988 ;

Après en avoir délibéré ;

Arrête avec six voix contre deux et une abstention

le règlement communal ci-après relatif à la gestion des déchets :

ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG DER GEMEINDE CONTERN

Inhaltsangabe

Präambel	
Kapitel 1	Allgemeines
Kapitel 2	Gültigkeitsbereich
Kapitel 3	Einsammelsysteme
Kapitel 4	Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem
Kapitel 5	Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
Kapitel 6	Besondere Bedingungen der Einsammlung des Restmüll
Kapitel 7	Besondere Bedingungen der Einsammlung des Biomüll
Kapitel 8	Abfallsammelbehälter
Kapitel 9	Einsammlung des Sperrmüll und des Schrotts
Kapitel 10	Gebühren
Kapitel 11	Einsammeltermine / Öffentliche Bekanntmachung
Kapitel 12	Anschluss- und Benutzungszwang
Kapitel 13	Allgemeine Pflichten
Kapitel 14	Unterbrechung der Abfalleinsammlung
Kapitel 15	Ordnungswidrigkeiten
Kapitel 16	Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Präambel

Ziel dieser Abfallsatzung ist es die Vermeidung und Bewirtschaftung der in die Zuständigkeit der Gemeinde CONTERN fallenden Abfälle im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1994 umzusetzen.

Dabei gelten folgende Prioritäten:

1. Vermeidung
2. Wiederverwendung
3. stoffliche Verwertung
4. andere Formen der Verwertung
5. Verringerung der endgültigen Beseitigung der Abfälle,

unter Berücksichtigung der aktuellen ökologischen Bedingungen und den dafür günstigsten ökonomischen Bedingungen.

Bei der Verteilung der Kosten dafür wird sich die Gemeinde CONTERN mit Inkrafttreten dieser Satzung verstärkt an dem Verursacherprinzip orientieren. Das bedeutet, dass der Erzeuger einer größeren Abfallmenge auch relativ mehr bezahlt, als derjenige der seine Abfallmenge reduziert.

Kapitel 1 Allgemeines

Art. 1°: Die Aufgaben der Gemeinde sowie die Abfalldefinitionen ergeben sich aus dem Gesetz vom 17. Juni 1994 über die Vermeidung und Verwaltung von Abfällen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen oder in öffentlichen Gebäuden ist darauf zu achten, dass die produzierte Abfallmenge so gering wie möglich gehalten wird. Unterlagen, aus denen die Einhaltung dieser Bestimmung ersichtlich wird, sind bei der Gemeinde erhältlich.

Kapitel 2 Gültigkeitsbereich

Art. 2°: Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

Art. 3°: Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- a. Abfälle, welche gemäß dem Gesetz über die Vermeidung und Verwaltung von Abfällen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.
- b. Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen sowie Erdaushub, Bauschutt aber auch Abfälle gemäß **Artikel 2°** soweit diese wegen ihrer Art oder Menge in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls, das interkommunale Recyclingcenter oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung nicht von der Gemeinde eingesammelt werden können.

Der Schöfferrat kann außerdem bei nicht satzungsgemäßer Benutzung der Einsammelsysteme im Einzelfall den vollständigen oder teilweisen Ausschluss von Abfällen einzelner Abfallerzeuger im Gemeindegebiet der Gemeinde CONTERN beschließen.

Art. 4°: Die von der satzungsgemäßen Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vermeidung und Verwaltung von Abfällen zu entsorgen.

Kapitel 3 Einsammelsysteme

Art. 5°: Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Holsystem oder im Bringsystem über private Dritte, gemeindeeigene Dienste, das interkommunale Recyclingcenter in Munsbach, kommunale Beschäftigungsinitiativen sowie staatlich organisierte Einsammelsysteme durch.

Art. 6°: Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

Art. 7°: Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelcontainern oder zu sonstigen kommunalen und interkommunalen Annahmestellen zu bringen.

Kapitel 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem

Art. 8°: Die Gemeinde sammelt die in der „**Ausführungsbestimmung N°1**“ zu dieser Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle im Holsystem ein.

Art. 9°: Sammeltermine und -intervalle für die Abfälle gemäß **Artikel 8°** werden ebenfalls in der „**Ausführungsbestimmung N°1**“ festgesetzt.

Art. 10°: Abfälle gemäß „**Ausführungsbestimmung N°1**“, die im Holsystem gesammelt werden, sind vom Abfallbesitzer in den dazu bestimmten Sammelbehältern bzw. im vorgegebenen Zustand an den dafür festgelegten Sammelterminen, unter Beachtung der weiteren Regelungen und Ausführungsbestimmungen dieser Satzung, zur Abfuhr bereitzustellen.

Art. 11°: Abfälle gemäß „**Ausführungsbestimmung N°1**“, deren Sammlung auf Abruf erfolgt, dürfen vom Abfallbesitzer nur bei ordnungsgemäßer Anmeldung bei der Gemeinde oder der von dieser bestimmten Serviceeinrichtung, am zugeteilten Sammeltermin, unter Beachtung der weiteren Regelungen und Ausführungsbestimmungen dieser Satzung, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Kapitel 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

Art. 12°: Die Gemeinde sammelt die in der „**Ausführungsbestimmung N°2**“ zu dieser Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle im Bringsystem ein.

Art. 13°: Abfallbesitzer können zugelassene Abfälle im interkommunalen Recyclingcenter MUNSBACH abgeben, sofern sie dazu berechtigt sind.

Berechtigt sind grundsätzlich alle Anschlusspflichtigen gem. **Artikel 52°** in der Gemeinde CONTERN. Ebenfalls Zutrittsberechtigt sind gem. **Artikel 55** freiwillig angeschlossene Abfallbesitzer, wie ortsansässige private bzw. öffentliche Betriebe, kommunale bzw. staatliche Einrichtungen und Ämter sowie gemeinnützige Vereine, allerdings nur auf der Grundlage einer mit dem Recyclingcenter abgeschlossenen Konvention und gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Grundtaxe.

Hinsichtlich der Anlieferung der zugelassenen Abfälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die gültigen Annahmekriterien des Recyclingcenter. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Zur Erleichterung der Zutrittskontrolle erhalten alle berechtigten Abfallbesitzer vom Recyclingcenter eine Zutrittskarte, mit der diese in MUNSBACH Zutritt erhalten. Die Zutrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren. Sie kann bei missbräuchlichem Gebrauch bzw. Nichteinhaltung der Annahmekriterien im Recyclingcenter von der Gemeinde gesperrt werden.

Art. 14°: Berechtigte Abfallbesitzer können zugelassene Pflanzenabfälle zur kommunalen Grünschnittsammelstelle bringen.

Berechtigt sind grundsätzlich alle Anschlusspflichtigen gem. **Artikel 52°** in der Gemeinde CONTERN. Ebenfalls Zutrittsberechtigt sind kommunale Dienste der Gemeinde CONTERN.

Hinsichtlich der Anlieferung der zugelassenen Abfälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die gültigen Annahmekriterien der Grünschnittsammelstelle. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Art. 15°: Private Besitzer von Problemabfällen können diese zusätzlich zum Recyclingcenter auch bei den mobilen Sammlungen der SuperDrecksKëscht® für Bürger abgeben, welche an zuvor bekannt gegebenen Terminen in der Gemeinde CONTERN stattfinden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist dabei Folge zu leisten.

Art. 16°: Größere Mengen inerte Abfälle (Bauschutt, Erdaushub) sind durch den Abfallbesitzer direkt einer zur Aufnahme dieser Abfälle genehmigten Abfallentsorgungs- bzw. Abfallbehandlungsanlage (z.B. Bauschuttdeponie, -sortieranlage) zuzuführen.

Art. 17°: Die Gemeinde kann zur Einsammlung bestimmter in der „**Ausführungsbestimmung N°2**“ genannter Abfälle an allgemein zugänglichen Plätzen des Gemeindegebietes auch Sammelcontainer aufstellen. Solche Sammelcontainer tragen stets Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, welche im betreffenden Container gesammelt werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelcontainer eingegeben werden.

Die Gemeinde wird, um Lärmbelästigungen von Anwohnern zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen die Sammelcontainer benutzt werden dürfen. Die festgelegten Einfüllzeiten sind auf jedem Sammelcontainer gut sichtbar angebracht. Benutzungen der Sammelcontainer außerhalb der zulässigen Einfüllzeiten sind nicht zulässig.

Kapitel 6 Besondere Bedingungen der Einsammlung des Restmüll

Art. 18°: Abfälle sind primär zu vermeiden bzw. einer von der Gemeinde CONTERN zur Verfügung gestellten getrennten Sammlung gemäss den Kapiteln 4 und 5 zuzuführen.

Nur Abfälle, die sich nicht stofflich verwerten lassen, nicht dem Sperrmüll zuzuordnen sind sowie gemäß **Artikel 2°** in die Sammlungszuständigkeit fallen, werden in der Gemeinde als Restmüll im Holsystem eingesammelt.

Art. 19°: Restmüll fällt in privaten Haushalten, aber grundsätzlich auch bei Ämtern, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Gewerbebetrieben und bei öffentlichen Veranstaltungen an.

Art. 20°: Der Restmüll ist vom gemäss **Artikel 52°** Anschlusspflichtigen bzw. vom gemäss **Artikel 55°** freiwillig angeschlossenen Abfallbesitzer in den bei der Gemeinde beantragten und von dieser gegen Gebühr zur Verfügung gestellten Restmüll-Sammelbehältern an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, zur Abholung bereitzustellen.

Art. 21°: Als Grundausstattung ist von jedem Anschlusspflichtigen (gem. **Artikel 52°**) mindestens ein offizieller Restmüll-Sammelbehälter vorzuhalten.

Es besteht die Möglichkeit bei der Gemeinde die gemeinsame Nutzung von Restmüll-Sammelbehältern zu beantragen, sofern die Haushalte gemeinsam unter einem Dach (z.B. bei Residenzen) leben.

Art. 22°: Zulässige Restmüll-Sammelbehälter werden in der „**Ausführungsbestimmung N°3**“ von der Gemeinde festgelegt.

Art. 23°: In die Restmüll-Sammelbehälter sind keine Abfälle einzufüllen, die von der Sammlung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, nach den Kapiteln 4 und 5 zur Verwertung gesammelt bzw. die gemäß den Kriterien der „SuperDrecksKëscht® fir Bürger“ als problematisch eingestuft sind und deshalb getrennt oder gesondert eingesammelt werden müssen. Ausdrücklich verboten ist es Gift-, Spreng-, krebserregende und radioaktive Stoffe sowie Munition einzufüllen.

Art. 24°: Der Sammelrhythmus für den Restmüll wird von der Gemeinde CONTERN gemäß den Erfordernissen und dem jeweiligen Restmüllaufkommen in der „**Ausführungsbestimmung N°1**“ festgelegt.

Art. 25°: Für kurzzeitig auftretende erhöhte Restmüllmengen sind bei der Gemeinde gebührenpflichtige, offizielle Restmüllsäcke zu beziehen. Diese sind speziell gekennzeichnet und damit für die Bereitstellung am Abfuhrtag zugelassen. Andere Säcke oder Behältnisse als die offiziellen Restmüllsäcke werden bei der Sammlung nicht akzeptiert.

Kapitel 7 Besondere Bedingungen der Einsammlung des Biomüll

Art. 26°: Biomüll setzt sich aus organischen Küchen- und Pflanzenabfällen, die kompostierbar sind zusammen. Es ist das Ziel der Gemeinde CONTERN den im Gemeindegebiet anfallenden Biomüll möglichst durch dezentrale Eigenkompostierung seitens der Abfallbesitzer auf deren Grundstück verarbeiten zu lassen.

Art. 27°: Biomüll kann, sofern er nicht vom Abfallbesitzer selbst auf seinem Grundstück kompostiert wird, der Verwertung in einer interkommunalen Kompostieranlage bzw. einer anderen genehmigten Einrichtung zugeführt werden. Die Gemeinde bietet dazu eine getrennte Sammlung des Biomülls im Holsystem an.

Art. 28°: Die Teilnahme an der Sammlung erfolgt für die Abfallbesitzer freiwillig, aber unter Entrichtung einer von der Gemeinde festgelegten Nutzungsgebühr für den offiziellen Sammelbehälter.

Art. 29°: Biomüll ist vom Abfallbesitzer in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehältern (den sogenannten „Biotonnen“) an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, zur Abholung bereitzustellen.

Art. 30°: Als Biotonnen für die organischen Abfälle zugelassen sind die in der „**Ausführungsbestimmung N°3**“ genannten Behälter.

Art. 31°: In die Biotonnen dürfen keine Abfälle eingefüllt werden, die vom Betreiber der interkommunalen Kompostieranlage bzw. anderer genehmigter Einrichtungen von der Verwertung ausgeschlossen sind und deshalb als Restmüll gelten bzw. den getrennten Sammlungen gemäß den Kapiteln 4 und 5 zuzuführen sind.

Die gültigen Sortierbedingungen werden von der Gemeinde veröffentlicht und sind bei dieser erhältlich.

Art. 32°: Biotonnen mit nicht zulässigem Inhalt können von der Entleerung in das Sammelfahrzeug unmittelbar ausgeschlossen werden. Der davon betroffene Abfallbesitzer kann den beanstandeten Inhalt entweder nachsortieren oder bei der Gemeinde eine Gebührenbanderole erstellen, mit der die Biotonne einmalig als Restmülltonne gekennzeichnet und damit bei der nächsten Restmüllsammlung entleert werden kann.

Art. 33°: Der Sammelrhythmus für die organischen Abfälle wird von der Gemeinde gemäß den hygienischen Erfordernissen saisonal angepasst und in der „**Ausführungsbestimmung N°1**“ festgelegt.

Art. 34°: Die Abfallbesitzer sind angewiesen die Entleerung der Biotonnen aus hygienischen Gründen zu den festgelegten Sammelterminen strikt einzuhalten.

Kapitel 8 Abfallsammelbehälter

Art. 35°: Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter werden in der „**Ausführungsbestimmung N°3**“ festgelegt. Sie sind grundsätzlich sachgemäß zu befüllen und zu benutzen.

Art. 36°: Die Grundausstattung eines jeden Anschlusspflichtigen (gem. **Artikel 52°**) ist mindestens ein Restmüllsammelbehälter („Restmülltonne“).

Art. 37°: Auf freiwilliger Basis können zusätzliche Sammelbehälter, die der getrennten Sammlung von verwertbaren Abfällen im Holsystem gemäß Kapitel 4 dienen, vom Anschlusspflichtigen benutzt werden.

Art. 38°: Abfallsammelbehälter können ein- oder mehrmals bei der Gemeinde bezogen werden. Die Kosten hierfür werden gemäß dem Taxenreglement erhoben.

Art. 39°: Die Behälter und die teilweise daran integrierten Identifikationschips bzw. daran angebrachten offiziellen Aufklebern sind Eigentum der Gemeinde CONTERN. Es ist untersagt den Behälter oder den Identifikationschip zu manipulieren, zu entfernen bzw. zu zerstören. Offizielle Aufkleber dürfen weder entfernt noch überklebt werden.

Art. 40°: Die Abfallsammelbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Ist dies nicht der Fall, so behält sich die Gemeinde vor die Entleerung zu verweigern.

Art. 41°: Die Abfallsammelbehälter sind an den Abfuhrtagen an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück, in der Nähe der Fahrbahn oder an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese am selben Tag durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

Art. 42°: In besonderen Fällen – wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann die Gemeinde bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

Art. 43°: Die Benutzer sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter in reinlichem Zustand zu halten.

Art. 44°: Die Restmüll- und die Biotonne können auf Wunsch mit einem Deckelschloss versehen werden. Die Kosten dafür werden im Taxenreglement festgesetzt.

Kapitel 9 Einsammlung des Sperrmüll und des Schrotts

Art. 45°: Zulässiger Sperrmüll und Schrott werden in der „**Ausführungsbestimmung N°4**“ klassifiziert und festgelegt.

Art. 46°: Zulässiger Sperrmüll und Schrott sind an den bekannt gegebenen Einsammeltagen und – Zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung in der Art bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des Kapitels 8, **Artikel 41° und 42°** sind dabei entsprechend zu beachten.

Art. 47°: Die von der Gemeinde festgelegten Bedingungen und Gebühren für die Sperrmüll- und Schrottsammlung sind zu beachten. Verwertbare sperrige Abfälle und Metallteile sind primär einer der von der Gemeinde CONTERN zur Verfügung gestellten selektiven Sammlung gemäß Kapitel 5 zuzuführen.

Art. 48°: Das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen ist berechtigt nicht sachgemäß bereitgestellten Sperrmüll und Schrott am Grundstück des Abfallerzeugers stehen zu lassen. Der Abfallbesitzer wird durch einen Aufkleber über die Gründe des Zurücklassens informiert. Er ist verpflichtet die beanstandeten Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Art. 49°: Die ordnungsgemäß zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

Kapitel 10 Gebühren

Art. 50°: Der Gemeinderat erlässt ein Taxenreglement, in denen die Gebühren für den Bezug der in diesem Abfallreglement genannten Leistungen geregelt werden.

Kapitel 11 Einsammeltermine / Öffentliche Bekanntmachung

Art. 51°: Anschlusspflichtige erhalten von der Gemeinde detaillierte Informationen mit den regelmäßigen Holsammlungsterminen, den Öffnungszeiten der kommunalen und interkommunalen Sammelstellen sowie den wesentlichen Bedingungen für die Abholung bzw. die Abgabe der Abfälle auf Grundlage der Kapitel 4 und 5.

Kurzfristige Änderungen werden rechtzeitig, mit angemessener Frist, vorher öffentlich bekannt gegeben.

Kapitel 12 Anschluss- und Benutzungszwang

Art. 52°: Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks, auf dem sich ein Ein- oder Mehrfamilienhaus befindet, dinglich Berechtigte ist verpflichtet dieses an die im Holsystem betriebene Restmüllsammmlung der Gemeinde CONTERN anzuschließen, sofern es bewohnt ist oder dort aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen ausschließlich Grünabfälle oder sonstige kompostierbare Abfälle anfallen.

Art. 53°: Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Art. 54°: Die getrennte Einsammlung der in der „Ausführungsbestimmung N°2“ genannten, Abfälle im Holsystem erfolgt für den Anschlusspflichtigen auf freiwilliger Basis. Er ist jedoch verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß **Artikel 3°** ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme zu bedienen.

Art. 55°: Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, von Vereinen, von einer öffentlichen Verwaltung oder im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung genutzt werden, Campingplätze und Weekend-Häuser unterliegen nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **Artikel 52°**.

Die Benutzung der von der Gemeinde CONTERN angebotenen Restmüll- wie auch der getrennten Einsammlung von Abfällen im Hol- oder Bringsystem, ist bei diesen Grundstücken auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt gegen Entrichtung einer im Taxenreglement dafür festgelegten Benutzungs- bzw. Teilnahmegebühr.

Art. 56°: Der Anschlusspflichtige nach **Artikel 52°** hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

Art. 57°: Der Anschlusspflichtige, wie auch der gemäß **Artikel 55°** freiwillig Beteiligte, hat der Gemeinde auf Nachfrage alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

Kapitel 13 Allgemeine Pflichten

Art. 58°: Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abfuhr bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.

Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte haben dabei das Recht die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behältnisse im Sinne dieser Satzung zu überprüfen.

Art. 59°: Verunreinigungen durch Abfallsammelbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle, oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der Verursacher zu beseitigen.

Art. 60°: Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde und deren beauftragte Dritte sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Art. 61°: Es ist grundsätzlich nicht erlaubt Abfälle jedweder Art auf dem Gebiet der Gemeinde CONTERN zwischen zu lagern, zu deponieren oder zu entsorgen, es sei denn es liegen die dafür notwendigen Genehmigungen vor. Die Gemeinde muss vorab und ohne gesonderte Aufforderung eine Kopie dieser Genehmigung erhalten.

Kapitel 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Art. 62°: Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen oder an gesetzlichen Feiertagen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Kapitel 15 Ordnungswidrigkeiten

Art. 63°: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) andere als die zugelassenen Abfälle in die dazu bestimmten Sammelbehälter eingibt oder außerhalb der zulässigen Sammelzeiten bereitstellt;
- b) den Anweisungen des Personals der kommunalen Sammeldienste, des Recyclingcenters Munsbach sowie der Grünschnittsammelstelle nicht Folge leistet;
- c) in die Biotonne andere als die zugelassenen Abfälle einfüllt;
- d) Abfallsammelbehälter zweckwidrig verwendet bzw. mutwillig beschädigt;
- e) geleerte Abfallsammelbehälter nicht am Tag der jeweiligen Sammlung auf sein Grundstück zurückstellt;
- f) zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert;
- g) sein Grundstück nicht an die öffentliche Restmülleinsammlung anschließt und dadurch Abfälle, die er besitzt und die in die Zuständigkeit der öffentlichen Abfallentsorgung fallen, entgegen der zulässigen Ausnahmen entsorgt bzw. nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
- h) den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt;
- i) Verunreinigungen nicht beseitigt;
- j) Abfälle in Abfallsammelbehälter einwirft, die für andere Grundstücke aufgestellt sind;
- k) Aufstellplätze von Sammelcontainern verunreinigt oder andere Abfälle dort zurücklässt.

Art. 64°: Unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gemäss Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25 € und maximal 250 € geahndet.

Kapitel 16 Inkrafttreten / Außerkräftreten

Art. 65°: Die Abfallwirtschaftssatzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig sind hiermit alle vorherigen Abfallwirtschaftsreglemente der Gemeinde CONTERN, welche den gegenwärtigen Bestimmungen widersprechen, außer Kraft.

So beschlossen zu Contern, Datum wie eingangs.
(nachfolgend die Unterschriften)

FUER GLEICHLAUTENDE ABSCHRIFT,
Der Bürgermeister, Der Sekretär,



ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG der Gemeinde CONTERN

Ausführungsbestimmung N°1:

Regelung der Einsammlung des Restmülls sowie der getrennten Sammlung von verwertbaren und sperrigen Abfällen im HOLSYSTEM

Zugelassene Abfallart	Zeitliche Regelung	Bedingungen
1. Restmüll	<p>a. Rhythmus: alle 2 Wochen</p> <p>b. Sammeltag: Donnerstag (Ausweichtermine werden bekannt gegeben)</p> <p>c. Sammelzeit: ab 7.00 Uhr</p>	<p>a. nur zugelassene Abfälle</p> <p>b. nur in den offiziellen Sammelbehältern (gemäß Ausführungsbestimmung N°3)</p> <p>c. sachgemäße Befüllung, d.h. Deckel muss aufliegen, Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet</p> <p>d. Bereitstellung am Grundstück</p>
2. Biomüll (kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle)	<p>a. Rhythmen: wöchentlich vom 01.04. bis 31.10. d. J. alle 2 Wochen vom 01.11. bis 31.03. d. J.</p> <p>b. Sammeltag: Mittwoch (Ausweichtermine werden bekannt gegeben)</p> <p>c. Sammelzeit: ab 7.00 Uhr</p>	<p>a. nur zugelassene biologische und organische Küchen- und Gartenabfälle</p> <p>b. nur in den offiziellen Sammelbehältern (gemäß Ausführungsbestimmung N°3)</p> <p>c. sachgemäße Befüllung, d.h. Deckel muss aufliegen, Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet</p> <p>d. Bereitstellung am Grundstück</p>
3. Sperrmüll	<p>a. Rhythmus: monatlich</p> <p>b. Teilnahme: nur auf Abruf</p> <p>c. Sammeltag: 3. Dienstag im Monat (Ausweichtermine werden bekannt gegeben)</p> <p>d. Sammelzeit: ab 7.00 Uhr</p>	<p>a. nur zugelassener Sperrmüll (gemäß Ausführungsbestimmung N°4)</p> <p>b. Voranmeldung am Sperrmülltelefon (Tel.: 800 2 94 94) bis Freitag vor dem Sammeltermin</p> <p>c. Bereitstellung am Grundstück</p> <p>d. keine Elektrogeräte erlaubt</p> <p>e. Benutzung der vorgeschriebenen Gebührenaufkleber je Sperrmüllteil (erhältlich bei der Gemeinde)</p>

Zugelassene Abfallart	Zeitliche Regelung	Bedingungen
4. sperriger Metallschrott	a. Rhythmus: monatlich b. Teilnahme: nur auf Abruf c. Sammeltag: 3. Dienstag im Monat (Ausweichtermine werden bekannt gegeben) d. Sammelzeit: ab 7.00 Uhr	a. nur zugelassener sperriger Metallschrott (gemäß Ausführungsbestimmung N°4) b. Voranmeldung am Sperrmülltelefon (Tel.: 800 2 94 94) bis Freitag vor dem Sammeltermin c. Bereitstellung am Grundstück d. keine Elektrogeräte erlaubt e. Benutzung der vorgeschriebenen Gebührenaufkleber je Sperrmüllteil (erhältlich bei der Gemeinde)
5. sperrige Elektrogeräte	a. Rhythmus: monatlich b. Teilnahme: nur auf Abruf c. Sammeltag: letzter Donnerstag im Monat (Ausweichtermine werden bekannt gegeben) d. Sammelzeit: ab 8.00 Uhr	a. Telefonische Voranmeldung unter 35 02 61 b. Abholung nur gegen Gebühr
6. Altpapier	a. Rhythmus: monatlich b. Teilnahme: nur mit offiziellem Sammelkorb (bei der Gemeinde erhältlich) c. Sammeltage: 4. Dienstag im Monat (Ausweichtermine werden bekannt gegeben) d. Sammelzeit: ab 7.00 Uhr	a. Sammlung nur mit offiziellem Sammelkorb (bei der Gemeinde erhältlich) b. Zulässig sind: Tageszeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Reklamen, Prospekte, Bücher, Kataloge, Broschüren, Telefonbücher, Briefumschläge, Papiertüten, Schulhefte, Schreib- und Briefpapier, kleine Kartons oder Pappschachteln, usw. c. NICHT zulässig sind: stark verschmutztes Papier (wie z.B. farbverschmutzte Tapetenabfälle, Papierwindeln, Hygienepapiere, Pappteller mit Essensresten), kartonartige Verpackungen für Milch, Saft, Fertigsuppen, usw. (sogenannte TetraPak®, TetraBrik® oder VarioPak®), große Kartonkisten d. sachgemäße Befüllung der Sammelkörbe e. Bereitstellung am Grundstück

Zugelassene Abfallart	Zeitliche Regelung	Bedingungen
7. Altglas	a. Rhythmus: monatlich b. Teilnahme: nur mit offiziellem Sammelkorb (bei der Gemeinde erhältlich) c. Sammeltag: 2. Dienstag im Monat (Ausweichtermine werden bekannt gegeben) d. Sammelzeit: ab 8.00 Uhr	a. Sammlung nur mit offiziellem Sammelkorb (bei der Gemeinde erhältlich) b. Zulässig sind: Flaschen, Gläser, Konservengläser und sonstige Behälter aus weißem (farblosem), grünem oder braunem Glas c. NICHT zulässig sind: Flachglas, d.h. Fensterscheiben, Drahtglas, Spiegel, usw. Keramikflaschen und Porzellan d. sachgemäße Befüllung der Sammelkörbe e. Bereitstellung am Grundstück
8. Altkleider	a. Rhythmus: jährlich b. Sammeltage: Veröffentlichung im Umweltkalender c. Sammelzeit: ab 7.00 Uhr	a. ohne Voranmeldung b. gebündelt oder in offiziellen Altkleidersäcken c. Bereitstellung am Grundstück
9. VALORLUX-Säcke	a. Rhythmus: alle 2 Wochen b. Sammeltage: Donnerstag (Ausweichtermine werden bekannt gegeben) c. Sammelzeit: ab 7.00 Uhr	a. Sammlung der von VALORLUX offiziell zugelassenen PMG-Fraktion b. Sammlung nur in den offiziellen VALORLUX-Säcken c. Bereitstellung am Grundstück

ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG der Gemeinde CONTERN

Ausführungsbestimmung N°2:

Regelung der Einsammlung von Abfällen im BRINGSYSTEM

Zugelassene Abfallart	Sammelstellen	Bedingungen
1. Altglas	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
2. Papier, Pappe und Kartonagen	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
3. Metalle	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
4. Nicht verwertbarer Sperrmüll	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
5. Verwertbare Kunststoffe	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
6. Inerte (mineralische) Stoffe	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
7. Verwertbare Verbundverpackungen	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
8. Reifen und Gummiprodukte	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
9. Textilien	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
10. Altholz	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
11. Elektro- und Elektronikgeräte	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
12. Kühl- und Gefriergeräte	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
13. SuperDrecksKëscht® -Stoffe	Recyclingcenter MUNSBACH bzw. Sammlungen der SuperDrecksKëscht® fir Bürger	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich) bzw. der SuperDrecksKëscht® fir Bürger.
14. wiederverwendbare, gebrauchte Gegenstände und Materialien	Recyclingcenter MUNSBACH	Gültige Annahmekriterien des Recyclingcenter MUNSBACH (vor Ort erhältlich).
15. Gras- bzw. Rasenschnitt	Grünschnittsammelstelle CONTERN	Gültige Annahmekriterien der Grünschnittsammelstelle CONTERN (in der Gemeinde erhältlich).
16. Hecken- und Baumschnitt	Grünschnittsammelstelle CONTERN	Gültige Annahmekriterien der Grünschnittsammelstelle CONTERN (in der Gemeinde erhältlich).

ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG der Gemeinde CONTERN**Ausführungsbestimmung N°3:****Liste der offiziellen Abfallsammelbehälter**

Abfallart	Typ	Größe	Farbe	Identifikationschip	Schloss
1. Restmüll	Müllgroßbehälter (MGB)	80 Liter	grau	Ja	optional
		120 Liter	grau	Ja	optional
		240 Liter	grau	Ja	optional
		1100 Liter	grau	Ja	optional
	Restmüllsack mit Gemeindeaufdruck	120 Liter	grau	Nein	Nein
2. Biomüll	Müllgroßbehälter (MGB)	80 Liter	grün	Ja	optional
		240 Liter	grün	Ja	optional
3. Altpapier	Sammelkorb	40 Liter	blau und grau	Nein	Nein
4. Altglas	Sammelkorb	40 Liter	grün und grau	Nein	Nein

ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG der Gemeinde CONTERN

Ausführungsbestimmung N°4:

Definition der zulässigen sperrigen Abfälle (Sperrmüll und Schrott)

Zulässig (mit Gebührenaufkleber):	NICHT zulässig:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Sofas, Sessel, Liegen, Bettgestelle, Tische, Stühle, Schränke, sonstige alte Möbel 2. zerkleinerte Teppiche, Teppichböden 3. Matratzen 4. Große Kissen 5. Holzkisten, Holzpaletten, Bretter, große Spanplatten 6. Fensterrahmen und Holztüren (ohne Glas) 7. Rollläden aus Holz oder Kunststoff 8. Schrott, Autofelgen, Metallmöbel, sonstige Altmetalle 9. Sanitäreinrichtungen aus Keramik (WC-, Handwasch- und Duschbecken) 10. Reifen und Felgen von PKW (getrennt) 11. Leere Kartonagen (wenn möglich zusammengelegt) 12. Koffer und größere Taschen 13. Schmutzige und nicht verwertbare Kunststoffe (z.B. Folien, Planen, usw.) 14. Große Gegenstände aus Kunststoff (z.B. Eimer, Spielzeug, Plastikwannen und -becken, Gartenmöbel) 15. Baumaterialien aus Kunststoff (z.B. Isolierplatten aus Styropor® oder Styrodur®, Kabelbahnen, Leisten, Rohre, usw.) 16. Glas- und Steinwollreste 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Haus- bzw. Restmüll 2. Hausmüllähnlicher Gewerbe- oder Industriemüll 3. Papier, Pappe, Glas, Altkleider, Textilien, kleinere Kunststoffartikel 4. Organische Garten- und Küchenabfälle (Grün- und Grasschnitt, Pflanzenreste) 5. Abfälle aus Bau- und Umbaumaßnahmen (Bauschutt) 6. Fensterrahmen und Holztüren mit Glas 7. Große elektrische Geräte (z.B. Fernseher, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde, Kühlgeräte, usw.) 8. Kleine elektrische Haushaltsgeräte 9. Altreifen von Lastkraftwagen und Traktoren 10. Sonder- und Problemabfälle (z.B. Eternit®, Roofing, Farbreste, Altöl, usw.) 11. Entzündliche und explosive Stoffe 12. Flüssigkeiten jeder Art 13. Gegenstände, die wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder aus sonstigen Gründen nicht in das Sammelfahrzeug geladen werden bzw. das Fahrzeug beschädigen können 14. Zulässiger Sperrmüll OHNE Gebührenaufkleber 15. massive Metalltüren über den zulässigen Kriterien (Länge und Gewicht)

Allgemeine Bedingungen des Entsorgers:

- a. Maximale Länge bis 1,50 m, sofern der Sperrmüll nicht am Fahrzeug zerkleinert werden kann
- b. Teppichböden und Teppiche sind auf 1 x 1 m große Stücke zu zerteilen
- c. maximal zulässiges Gewicht beträgt 100 kg (von 2 bis 3 Mann tragbar)
- d. Sanitärkeramik nur ohne Armaturen
- e. Reifen und Felgen getrennt halten
- f. Alle Türen, die massiv sind und nicht am Fahrzeug zerkleinert werden können (massive Metalltüren)

Nous Henri,
Grand-Duc de Luxembourg,
Duc de Nassau,

Vu un procès-verbal de délibération du 19 décembre 2003 aux termes duquel le Conseil communal de Contern a introduit un règlement-taxe sur la gestion des déchets ;

Vu les articles 99 et 107 de la Constitution ;

Vu l'article 105 de la loi communale du 13 décembre 1988 ;

Sur le rapport de Notre Ministre de l'Intérieur et après délibération du Gouvernement en Conseil ;

Arrêtons :

Art. 1^{er}. - Est approuvée la délibération du 19 décembre 2003 aux termes de laquelle le Conseil communal de Contern a introduit un règlement-taxe sur la gestion des déchets.

Art. 2. - Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Palais de Luxembourg, le 5 mars 2004
(s.) Henri

Le Ministre de l'Intérieur,

(s.) Michel Wolter

§

référence 4.0042

Brm.-Transmis à Monsieur le Commissaire de district à Luxembourg pour être notifié à l'administration communale intéressée.

Je marque mon accord à la délibération du 19 décembre 2003 pour autant qu'elle y est soumise en vertu de l'article 106 de la loi communale du 13 décembre 1988.

Ladite délibération reste encore à publier en due forme et à reproduire en 7 exemplaires munis du certificat de publication, après quoi il en sera fait mention au Mémorial.

Luxembourg, le 12 mars 2004
Le Ministre de l'Intérieur,

